1 2	3	4
2. Objekte zur Verarbeitung und Lagerung von Plaste, Kautschuk, Zellulosederivaten u. ä. sowie brennbaren Flüssigkeiten	Brandabschnitte > 200 m²	Brandabschnitte > 500 m² Beschichtungsanlagen mit Anstrichstoffen ölabkühlbäder **> 10 m²** Pumpstationen für brennbare Flüssigkeiten Keller mit Zirkulationssystemen von brennbaren Schmier- und Kühlmitteln sowie deren Lagerbereiche
3. Holzverarbeitungsbetriebe und Möbelwerke	Brandabschnitte ohne Oberflächenveredlung > 500 m² bzw. mit Oberflächenveredlung **> 200 m²**	Brandabschnitte ohne Oberflächenveredlung > 1 500 m² bzw. mit Oberflächenveredlung > 500 m²
4. Objekte zur Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von staubförmigen, brennbaren Produkten	Brandabschnitte > 500 m²	Brandabschnitte > 1 000 m² bei Vorhandensein von brennbaren — Bauwerksteilen — Ausbaukonstruktionen — technologischen Anlagen „ Versand- und Lagerräume **> 200 m²** für Fertigerzeugnisse und Verpackungsmaterial Staubkammern und Filter
5. Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, die nicht ausschließlich zur Steuerung und Regelung technologischer Prozesse eingesetzt werden	— Rechnerräume mit EDV-Gerätetechnik von insgesamt > 10 kVA effektiver elektrischer Leistung und ≥ 12 m² Gerätegrundfläche — Datenträgerarchive — Papierlager — Sonstige Räume des Rechnerbereiches, ausgenommen Räume für Rückkühlwerke, Flure mit Wänden ≥ 30 Minuten Feuerwiderstand und Toiletten	Zwischenräume des aufgestelzten Fußbodens von Rechnerräumen — > 150 m² Nettofläche und — mit einem Wert > 15 Mill. M, wenn zwei und mehr Rechnerräume oder Rechnerbereiche von einer gemeinsamen Lüftungsanlage versorgt werden oder im Rechnerbereich nicht durchgängig gearbeitet wird
6. Hochregallager	Brandabschnitte bei Vorhandensein: — nichtbrennbarer Paletten, — nichtbrennbarem Lagerguts, — brennbarer Verpackung	Brandabschnitte bei Vorhandensein: — brennbarer Paletten bzw. — brennbaren Lagerguts
7. Lager (außer Hochregallager)	Brandabschnitte mit einem Warenwert > 1 Mill. M bei Vorhandensein: — brennbarer Paletten bzw. — brennbarem Lagerguts bzw. — brennbarer Verpackung Brandabschnitte von Zelluloidlagern > 200 m² bzw. Brandabschnitte mit eingelagerten Mengen > 125 kg	Brandabschnitte mit einem Warenwert > 5 Mill. M bei Vorhandensein: — brennbarer Paletten bzw. — brennbarem Lagerguts bzw. — brennbarer Verpackung Pharmazielager > 500 m² Brandabschnitte von Zelluloidlagern > 500 m² bzw. Brandabschnitte mit eingelagerten Mengen > 11
8. Objekte zur Lagerung von brennbaren pflanzlichen Produkten	Brandabschnitte > 1 500 m²	Brandabschnitte > 3 000 m²